

Nomos **PRAXIS**

Herbe | Palsherm

Die neue Grundsicherung für Arbeitssuchende

Vom Bürgergeld zum Grundsicherungsgeld



Nomos

NomosPRAXIS

Prof. Dr. Daniel Herbe

Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg

Prof. Dr. Ingo Palsherm

Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Die neue Grundsicherung für Arbeitssuchende

Vom Bürgergeld zum Grundsicherungsgeld



Nomos

Zitiervorschlag: Palsherm/Herbe Die neue Grundsicherung/Bearbeiter § ... Rn. ...

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-3784-1 (Print)

ISBN 978-3-7489-6878-8 (ePDF)

1. Auflage 2026

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2026. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Nach der Reform ist bekanntlich vor der Reform. Dies gilt auch und gerade für das System der Grundsicherung, welches die sog. „Ampelkoalition“ zum 1. Januar/1. Juli 2023 durch das Bürgergeld-Gesetz reformiert hatte. Vor dem Hintergrund der Herausforderungen für die freiheitlich-demokratische Grundordnung „im Inneren“ und „von außen“ wird die Empfindlichkeit der Gebilde des deutschen Sozialstaates sichtbar.

Die Regierung der seit dem 6. Mai 2025 amtierenden Koalition aus CDU/CSU und SPD hat sich angesichts der schwierigen konjunkturellen Entwicklung, des hohen wirtschaftlichen Transformationsbedarfs und des sog. demografischen Wandels auch im Koalitionsvertrag unter dem Titel „Verantwortung für Deutschland“ zum Ziel gesetzt, das Verhältnis zwischen Solidarität und Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten neu auszubalancieren, um so einen starken Sozialstaat zu erhalten. Der Gesetzgeber hat am 5. März 2026 beschlossen, das SGB II durch das 13. Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze zu reformieren und umzugestalten. Das Element des Forderns – der Eigenverantwortung – soll verstärkt aktiviert und in den Blick genommen werden. Beispielsweise wird der Vorrang der Vermittlung stärker betont, durch Verschärfung der Leistungsminderungen die Pflicht zur Mitwirkung im Rahmen der Zumutbarkeit beim Einsatz der Arbeitskraft verdeutlicht und Termintreue bei der Erreichbarkeit eingefordert sowie beim Eingliederungsprozess die Unterstützung von Langzeitleistungsbeziehenden nach § 16e SGB II erleichtert werden.

Das vorliegende Handbuch schließt nahtlos an das Handbuch der Autoren „Das neue Bürgergeld“ vom Januar 2023 an und will wiederum das neue Recht der Grundsicherung für Arbeitssuchende und die komplexen Veränderungen der terminologisch von Bürgergeld zu Grundsicherungsgeld transformierten Regelleistung verständlich erklären. Es bleibt bei der bewährten sowie leicht und übersichtlich handhabbaren synoptischen Gegenüberstellung von alter und neuer Rechtslage, an die sich die detaillierten Erläuterungen anschließen. So können zielgerichtet und leicht auffindbar die neuen Strukturen herausgearbeitet sowie das neue Recht erläutert, eingeordnet und zum besseren und leichten Verständnis mit lebensnahen Beispielen angereichert vermittelt werden.

In der Synopse des Gesetzeswortlauts, der in weiten Teilen ab dem 1. Juli 2026 Rechtskraft erlangt, sind die Neuerungen zum bisherigen Wortlaut durch den Regierungsentwurf des 13. Änderungsgesetzes in Kursivdruck gesetzt, wegfallende Regelungen sind durchgestrichen und Änderungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren durch die Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales sind unterstrichen.

Dabei verantwortet Herr Prof. Dr. Herbe die Ausführungen in den §§ 2–4, 7–8, 12–13 und Herr Prof. Dr. Palscherm die Ausführungen in den §§ 5–6, 9–11, 14.

Daniel Herbe und Ingo Palscherm

Coburg und Nürnberg im April 2026

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	13
Literaturverzeichnis	17
§ 1 Einleitung	19
§ 2 Das System der Grundsicherung und die Reform des SGB II	22
A. Das System der Grundsicherung	22
B. Die Reform des SGB II seit dem Bürgergeld-Gesetz 2023	22
I. Kritik aus der Politik (CDU/CSU, FDP, AfD)	22
II. Kritik der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände	23
III. Kritik aus Wissenschaft und Arbeitsmarktforschung	24
IV. Sozialverbände und Wohlfahrtsorganisationen	24
V. Rechtsprechung	25
§ 3 Themen der Reform	27
§ 4 Einführung des neuen Grundsicherungsgeldes	28
A. Grundlegendes	28
I. Weiterentwicklung des Grundsicherungsrechts	28
II. Reform auf mehreren Ebenen	29
1. Änderung der Terminologie – Ersetzung des Begriffs Bürgergeld durch den Begriff Grundsicherungsgeld	29
2. Erläuterungen und Hinweise	34
B. Fördern und Fordern (§ 2 SGB II)	35
I. Bisherige Struktur und Reform durch das Grundsicherungsgeld-Gesetz	35
II. Erläuterungen und Hinweise	35
C. Leistungsgrundsätze (§ 3 SGB II)	36
I. Bisherige Struktur und Reform durch das Grundsicherungsgeld-Gesetz	36
II. Erläuterungen und Hinweise	38
D. Erreichbarkeit (§ 7b SGB II)	40
I. Bisherige Struktur und Reform nach dem Grundsicherungsgeld-Gesetz	40
II. Erläuterungen und Hinweise	41
E. Zumutbarkeit (§ 10 SGB II)	44
I. Bisherige Struktur und Reform nach dem Grundsicherungsgeld-Gesetz	44

II. Erläuterungen und Hinweise	46
§ 5 Vermögen (§ 12 SGB II)	49
A. Bisherige Struktur und Reform durch das Grundsicherungsgeld-Gesetz	49
B. Erläuterungen und Hinweise	53
I. Staffelung der Vermögensfreibeträge nach Lebensalter (§ 12 Abs. 2 SGB II)	53
II. Abschaffung der Karenzzeit (§ 12 Abs. 3, 4 und 6 SGB II aF) ...	55
III. Sonstige Änderungen in § 12 SGB II	56
§ 6 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (§§ 14, 15, 15a, 16, 16d, 16e, 16f, 16h SGB II)	57
A. Grundlegendes zur „Idee der Reform“ im Hinblick auf eine Eingliederung in Arbeit	57
B. Grundsatz des Förderns (§ 14 SGB II)	59
I. Bisherige Struktur und Reform durch das Grundsicherungsgeld-Gesetz	59
II. Erläuterungen und Hinweise	60
C. Potenzialanalyse und Kooperationsplan (§ 15 SGB II)	62
I. Bisherige Struktur und Reform durch das Grundsicherungsgeld-Gesetz	62
II. Erläuterungen und Hinweise	65
1. Potenzialanalyse (§ 15 Abs. 1 SGB II)	65
2. Vorgaben für die Gestaltung des Kooperationsplans (§ 15 Abs. 2 SGB II)	66
3. Persönliche Beratung im Jobcenter (§ 15 Abs. 4 SGB II)	70
4. Streichung von § 15 Abs. 5 und 6 SGB II aF	71
D. Verpflichtung (§ 15a SGB II)	71
I. Bisherige Struktur und Reform durch das Grundsicherungsgeld-Gesetz	71
II. Erläuterungen und Hinweise	73
1. Nichtwahrnehmung der Einladung zu einem Gespräch (Abs. 1 und Abs. 4)	74
a) Erforderliche Eigenbemühungen	77
b) Zumutbare Arbeit, Ausbildung oder gefördertes Arbeitsverhältnis	80
c) Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit, an einem Integrationskurs oder an einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung	81

2. Nichterbringung von Schritten aus dem Kooperationsplan (Abs. 2)	82
3. Nicht-Zustandekommen und Nicht-Fortschreibung des Kooperationsplans (Abs. 3)	84
E. Leistungen zur Eingliederung (§ 16 SGB II)	86
I. Bisherige Struktur und Reform durch das Grundsicherungsgeld-Gesetz	86
II. Erläuterungen und Hinweise	87
F. Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II)	89
G. Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden (§ 16e SGB II)	89
I. Bisherige Struktur und Reform durch das Grundsicherungsgeld-Gesetz	89
II. Erläuterungen und Hinweise	91
1. Voraussetzung der Leistung zur Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden	91
2. Höhe und Dauer des Lohnkostenzuschusses	93
H. Freie Förderung (§ 16f SGB II)	94
I. Bisherige Struktur und Reform durch das Grundsicherungsgeld-Gesetz	94
II. Erläuterungen und Hinweise	95
1. Voraussetzungen der Leistungen zur Freien Förderung	95
2. Ausgestaltung der Leistung	98
I. Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 16h SGB II)	101
I. Bisherige Struktur und Reform durch das Grundsicherungsgeld-Gesetz	101
II. Erläuterungen und Hinweise	102
§ 7 Leistungsanspruch auf Grundsicherungsgeld einschließlich Unterungskosten, abweichende Leistungserbringung und weitere Leistungen (§§ 19, 22, 23, 24, 26, 27 SGB II)	106
A. Bisherige Struktur und Reform durch das Grundsicherungsgeld- Gesetz (Bedarfe für Unterkunft und Heizung, § 22 SGB II)	106
B. Erläuterungen und Hinweise	110
§ 8 Leistungsminderungen (§§ 31, 31a, 31b, 32 SGB II)	114
A. Bisherige Struktur und Reform durch das Grundsicherungsgeld- Gesetz	114
B. Erläuterungen und Hinweise	117

§ 9 Zuständigkeiten und Verfahren (§§ 40, 40a, 41a, 42a, 43 SGB II)	124
A. Bisherige Struktur und Reform durch das Grundsicherungsgeld-Gesetz	124
B. Erläuterungen und Hinweise	126
I. Vorläufige Entscheidung über die Leistung	126
II. Aufrechnung	128
§ 10 Einheitliche Entscheidung (§ 44f SGB II)	131
A. Bisherige Struktur und Reform durch das Grundsicherungsgeld-Gesetz	131
B. Erläuterungen und Hinweise	131
§ 11 Datenverarbeitung (§§ 50b, 52 SGB II)	134
A. Bisherige Struktur und Reform durch das Grundsicherungsgeld-Gesetz	134
B. Erläuterungen und Hinweise	134
§ 12 Auskunfts-, Mitwirkungs- und Nachweispflichten Dritter (§§ 60–65 SGB)	138
A. Bisherige Struktur und Reform durch das Grundsicherungsgeld-Gesetz	138
B. Erläuterungen und Hinweise	144
§ 13 Übergangsregelungen aus Anlass des Grundsicherungsgeld-Gesetzes (§ 65a SGB II)	147
A. Bisherige Struktur und Reform durch das Grundsicherungsgeld-Gesetz	147
B. Erläuterungen und Hinweise	147
§ 14 Änderungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (§§ 9b, 10, 22, 27, 28b, 31a, 31b, 48a, 368, 368a, 460 SGB III)	149
A. Bisherige Struktur und Reform durch das Grundsicherungsgeld-Gesetz	149
B. Erläuterungen und Hinweise	151
I. Allgemeines zum Hintergrund der Änderungen im SGB III	151
II. Zusammenarbeit der für die Förderung junger Menschen wichtigen Beteiligten (§ 9b SGB III)	152
III. Jugendberufsagentur (§ 10 SGB III)	156
1. Begriff und Zweck der Jugendberufsagentur (§ 10 Abs. 1 S. 1 SGB III)	156
2. Beteiligte an der Jugendberufsagentur (§ 10 Abs. 1 S. 1 SGB III)	157

3. Verpflichtung zum Hinwirken auf Jugendberufsagenturen (§ 10 Abs. 1 S. 2 SGB III)	157
4. Art und Weise der Zusammenarbeit in der Jugendberufsagentur (§ 10 Abs. 2 und 3 SGB III)	158
IV. Umfassende Beratung (§ 28b SGB III)	160
1. Umfassende und nachhaltige Beratung junger Menschen (§ 28b Abs. 1 SGB III)	161
2. Beratung und Betreuung für junge Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf (§ 28b Abs. 2 SGB III) ...	163
3. Zusammenarbeit der Bundesagentur mit den Kommunen wegen kommunaler Eingliederungsleistungen für junge Menschen (§ 28b Abs. 3 S. 1 und S. 3 SGB III)	166
4. Zusammenarbeit der Bundesagentur mit den Jugendhilfeträgern zwecks umfassender Beratung (§ 28b Abs. 3 S. 2 SGB III)	167
5. Zusammenarbeit der Bundesagentur mit den Kommunen wegen kommunaler Eingliederungsleistungen für Erwachsene (§ 28b Abs. 4 SGB III)	168
V. Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 31b SGB III)	168
VI. Sonstige Änderungen im SGB III (§§ 22, 27, 31a, 48a, 368, 368a, 460 SGB III)	170
Stichwortverzeichnis	173

§ 1 Einleitung

Drei Jahre und sechs Monate und für einen Teil der Vorschriften sogar nur drei Jahre **nach Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes**¹ wird das Sozialgesetzbuch Zweites Buch wiederum einer größeren Reform durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze unterworfen. Man mag daran erstaunlich finden, dass die in § 55 SGB II vorgesehene Wirkungsforschung zum Bürgergeld-Gesetz nach den gesetzlichen Vorgaben und dem Plan des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) vollständig erst bis Ende 2026 veröffentlicht werden soll.²

Explizit wird diese – frühzeitige – **Neugestaltung** des SGB II **vor** dem Vorliegen der vollständigen empirischen Befunde dazu, ob die Neuregelungen durch das Bürgergeld-Gesetz überhaupt die erhofften Wirkungen zeigen, vom Gesetzgeber **damit begründet**, dass die Herausforderungen für den Arbeitsmarkt „herausfordernder und vielschichtiger“ geworden seien.³ Konkret wird eine „anhaltende konjunkturelle Stagnation“ und „umfassende strukturelle Anpassungen in vielen Wirtschaftszweigen“ mit „erheblichen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt“ diagnostiziert. Die „gestiegene Langzeitarbeitslosigkeit [sei] bedenklich“ und setze „die Grundsicherung für Arbeitsuchende unter Druck“. Zur Erfüllung ihrer Funktion im Arbeitsmarkt brauche sie „klare, durchsetzbare Regeln und die Mitwirkungsbereitschaft aller erwerbsfähigen Menschen“. Die Grundsicherung sei nämlich nur dann akzeptiert, „wenn es für alle Bürgerinnen und Bürger gewährleistet ist, dass es gerecht zugeht und nur diejenigen Unterstützung erhalten, die diese wirklich benötigen“. Daraus schlussfolgert der Gesetzgeber, dass „das Verhältnis zwischen Unterstützung und Mitwirkung, zwischen Solidarität und Eigenverantwortung immer wieder zu überprüfen und neu auszubalancieren“ ist.

Damit ist der aus Betroffenenansicht durchaus **restriktive „Tonfall“ für die Veränderungen** durch das Änderungsgesetz vorgegeben, die in den folgenden Kapiteln dieses Handbuchs detailliert erläutert werden.

Das **Gesetzgebungsverfahren** des „Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ – im Folgenden **Grundsicherungsgeld-Gesetz** genannt – ist – auch im Vergleich zum Bürgergeld-Gesetz – ohne größere Verzögerungen durchgeführt worden. Hier soll ein kleiner **Überblick** dazu gegeben werden:

- Ein erster Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wurde bereits im November 2025 im Internet veröffentlicht.⁴

1 Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz), vgl. BGBl I 2022, S. 2328.

2 Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Bürgergeld-Reform: Evaluationsprogramm des IAB, IAB-Forschungsbericht 6/2023, erhältlich unter <https://doku.iab.de/forschungsbericht/2023/fb0623.pdf>.

3 Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 21/3541, 34 (auch zu den folgenden wörtlichen Zitaten aus der Gesetzesbegründung in diesem Absatz).

4 Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, erhältlich unter: https://bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Referentenentwurfe/13-gesetz-zur-aenderung-sbb-ii-und-anderer-gesetze.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

§ 1 Einleitung

- Der Gesetzentwurf wurde dem Bundesrat am 19.12.2025 als besonders eilbedürftig zugeleitet (vgl. BR-Drs. 764/25 vom 19.12.2025). Aus Sicht des Gesetzgebers bedarf das Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates, da es sich weder um ein Gesetz mit Auswirkungen auf die Finanzen der Länder handelt noch um ein Gesetz, für deren Umsetzung in die Organisations- und Verwaltungshoheit der Länder eingegriffen wird, also um ein reines sog. Einspruchsgesetz.⁵
 - Der Regierungsentwurf wurde in den Bundestag eingebracht und in der BT-Drs. 21/3541 vom 12.1.2026 veröffentlicht.⁶
 - Die erste Beratung des Gesetzentwurfs fand in der 53. Sitzung am 15.1.2026 statt.⁷
 - Die Stellungnahme des Bundesrats zum Entwurf und die (im Wesentlichen ablehnende) Gegenäußerung der Bundesregierung sind nachgereicht und in der BT-Drs. 21/4087 vom 11.2.2026 veröffentlicht.⁸
 - Die Beschlussempfehlung des im Gesetzgebungsverfahren federführenden Ausschusses für Arbeit und Soziales des Bundestags vom 4.3.2026 ist in der BT-Drs. 21/4522 veröffentlicht.⁹
 - Die zweite und dritte Beratung des Gesetzes erfolgten in der 62. Sitzung des Deutschen Bundestags am 5.3.2026.¹⁰ Der Bundestag hat dem Gesetzentwurf mehrheitlich zugestimmt.
 - Der Bundesrat hat in seiner 1063. Sitzung am 27.3.2026 beschlossen, dass der Vermittlungsausschuss nicht angerufen wird¹¹, dh er hat keinen Einspruch gegen das Gesetz erhoben.
 - Schließlich wurde das Gesetz am 16.4.2026 ausgefertigt, unterzeichnet und im Bundesgesetzblatt verkündet.¹²
- 5 **Zielsetzung dieses Handbuchs** ist es, für Rechtsanwendung und Praxis, die mit dem Grundsicherungssystem und seinen Vorschriften bereits vertraut ist, zur neuen Rechtslage Orientierung, Rat und Hinweise zu geben. Insbesondere das zeitnahe Inkrafttreten des Änderungsgesetzes stellt viele Praktikerinnen und Praktiker vor die Herausforderung, sich zügig mit den Neuregelungen vertraut zu machen. Ein breiter Kreis aus Leserinnen und Lesern soll adressiert werden – sei es in der Anwaltschaft, der Richterschaft, den Kommunen und Sozialleistungsträgern, insbesondere den Jobcentern, der Rechts-

5 Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 764/25 vom 19.12.2025, lt. „Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen: ...“, erhältlich unter: <https://dserver.bundestag.de/brd/2025/0764-25.pdf> und Berichtigung einiger offenerbarer Unrichtigkeiten, erhältlich unter [https://dserver.bundestag.de/brd/2025/0764-25\(zu\).pdf](https://dserver.bundestag.de/brd/2025/0764-25(zu).pdf).

6 Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 21/3541, erhältlich unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/21/035/2103541.pdf>.

7 Vgl. das Sitzungsprotokoll in: BT-Plenarprotokoll 21/53, S. 6267C-6282D, erhältlich unter: <https://dserver.bundestag.de/btp/21/21053.pdf#P.6267>.

8 Unterrichtung durch die Bundesregierung, Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Drucksache 21/3541 –, Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drs. 21/4087, erhältlich unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/21/040/2104087.pdf>.

9 Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales, BT-Drs. 21/4522, erhältlich unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/21/045/2104522.pdf>.

10 Vgl. das Sitzungsprotokoll in: BT-Plenarprotokoll 21/52, S. 7458C-7479A sowie S. 7478C-7478C, erhältlich unter: <https://dserver.bundestag.de/btp/21/21062.pdf#P.7458> sowie <https://dserver.bundestag.de/btp/21/21062.pdf#P.7478>.

11 Vgl. das Plenarprotokoll 1063 der Bundesratssatzung vom 27.03.2026, S. 136 f., erhältlich unter: <https://dserver.bundestag.de/brp/1063.pdf#P.136>.

12 Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, BGBl. 2026 I Nr. 107, S. 1 ff. vom 22.4.2026.

beratung freier Träger, bei Studierenden des Sozialrechts, sei es aus Studiengängen der Rechtswissenschaft, der Sozialen Arbeit oder anderen sozialwissenschaftlichen Disziplinen, und nicht zuletzt die von der Reform unmittelbar betroffenen Empfängerinnen und Empfänger von SGB-II-Leistungen. Das Handbuch möge ein wichtiges Werkzeug und Hilfsmittel bei der Arbeit mit dem neuen Grundsicherungsgeld darstellen.

Die Verfasser haben sich um **geschlechtsneutrale Formulierungen** bemüht. Zuweilen 6 greifen sie aber auf das generische Maskulinum zurück, um die Lesbarkeit des Textes zu fördern. Es bedarf aus unserer Sicht keiner weitergehenden Erwähnung, dass die Verfasser persönlich für die rechtliche Gleichbehandlung aller Geschlechter eintreten.

§ 2 Das System der Grundsicherung und die Reform des SGB II

A. Das System der Grundsicherung	1	III. Kritik aus Wissenschaft und	
B. Die Reform des SGB II seit dem Bürgergeld-Gesetz 2023	2	Arbeitsmarktforschung	8
I. Kritik aus der Politik (CDU/CSU, FDP, AfD)	3	IV. Sozialverbände und Wohlfahrtsorganisationen	9
II. Kritik der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände	7	V. Rechtsprechung	11

A. Das System der Grundsicherung

- 1 Zum System der Grundsicherung und dessen Implementierung seit 2005 dürfen wir auf vertiefende Lehrbücher und Monografien sowie auf unsere Ausführungen im Handbuch zum neuen Bürgergeld verweisen¹.

B. Die Reform des SGB II seit dem Bürgergeld-Gesetz 2023

- 2 Die Reform des SGB II durch das Bürgergeld-Gesetz hat seit dem Inkrafttreten der neuen Regelungen zum 1.1./1.7.2023 in der öffentlichen Rezeption und Wahrnehmung weitgehend **kritischen Diskurs** in Lehre, Praxis und Wissenschaft erfahren. Diese bildet sich in verschiedenen Ebenen durch verschiedene Akteure ab:

I. Kritik aus der Politik (CDU/CSU, FDP, AfD)

- 3 Nachdem CDU/CSU bei der Einführung des Bürgergeldes im Vermittlungsausschuss zunächst zugestimmt hatten, vertrat die CDU bald nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes die diametrale Auffassung: „Wir brauchen eine neue Grundsicherung, die den Vermittlungsvorrang in Arbeit wieder einführt“, unter Verweis auf das gleichnamige Konzept ihrer Partei. Das Bürgergeld sei „die schlechteste Sozialstaatsreform der letzten 20 Jahre“, so das Resümee. Das Gesetz setze „Fehlanreize und die Arbeit lohnt sich nicht mehr“. Das Bürgergeld setze zu geringe Anreize zur Arbeitsaufnahme, insbesondere im Niedriglohnbereich („Lohnabstandsgebot“). Aus Sicht der CDU/CSU sei Bürgergeld faktisch „ein Wettbewerber zum Niedriglohnbereich“².
- 4 Die FDP mahnte an, dass die Regelbedarfserhöhungen durch das Bürgergeld-Gesetz ab 2023 zu hoch und zu dynamisch seien und forderte eine „Nullrunde“, denn es könne nicht sein, dass Sozialleistungen immer weiter steigen, das schwäche die Erwerbsanreize und die Leistungsgerechtigkeit.³
- 5 Die AfD lehnte das Bürgergeld grundsätzlich als „leistungslose Vollversorgung“ ab. Die AfD-Fraktion im Bundestag hatte mit ihrem Antrag „Aktivierende Grundsicherung statt Grundsicherungsgeld“ einen Gegenentwurf vorgelegt.⁴ Sie forderte unter

1 Siehe Herbe/Palsherm Neues Bürgergeld/Herbe § 2 Rn. 4 ff.; Ehmann ua (Hrsg.), Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung, 3. Aufl. 2023; Küstermann/Eikötter, Existenzsicherungsrecht für die Soziale Arbeit, 2024; Waltermann ua, Sozialrecht, 16. Aufl. 2025; Eichenhofer, Sozialrecht, 13. Aufl. 2024.

2 Vgl. Carsten Linnemann am 16.4.2024, siehe: www.das-parlament.de/inland/soziales/union-fordert-die-abschaffung-des-buergergeldes.

3 Vgl. Jens Teutrine am 16.4.2024, siehe: www.das-parlament.de/inland/soziales/union-fordert-die-abschaffung-des-buergergeldes.

4 Vgl. BT-Drs. 21/3605.

anderem eine verpflichtende Bürgerarbeit nach sechs Monaten Leistungsbezug, sowie klare Regeln beim Zugang zum Sozialstaat. Bürgergeld solle grundsätzlich deutschen Staatsbürgern vorbehalten sein; für Ausländer dürfe ein Anspruch erst nach langjähriger sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung entstehen. Zudem forderte sie eine konsequente Ausrichtung der Jobcenter auf die schnelle Vermittlung in Arbeit statt auf die dauerhafte Verwaltung von Leistungsbeziehern. Nur wenn Arbeit wieder im Mittelpunkt stünde und Fehlanreize im Sozialstaat konsequent beseitigt würden, könne die Grundsicherung dauerhaft funktionieren und gesellschaftliche Akzeptanz finden.

Diese Vorschläge sind allerdings unschlüssig, systemwidrig und korrespondieren nicht mit der geltenden Rechts- und Verfassungslage.

Zum einen handelt es sich nicht um eine „leistungslose Vollversorgung“, denn der 6 Gesetzgeber hat im Rahmen des Grundsatzes des Förderns und Forderns iSd § 2 SGB II die Leistungsgewährung an die Voraussetzungen der Tatbestandsmerkmale iSd § 7 Abs. 1 SGB II und an Mitwirkungspflichten der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten geknüpft. Der Regelsatz ist ein vom Gesetzgeber festgelegter Pauschalbetrag, die Unterkunfts- und Heizungskosten werden nach § 22 SGB II nur in angemessener Höhe übernommen. Zum anderen verstößt die Forderung der „verpflichtenden Bürgerarbeit nach sechs Monaten“ gegen den Anspruch des Bürgers aus Art. 1 GG iVm § 1 SGB II auf die Sicherung des menschenwürdigen Daseins in Form und Umfang des soziokulturellen Existenzminimums ab dem ersten Tag der Hilfebedürftigkeit gemäß SGB II oder SGB XII. Weiterhin verstößt die Forderung des Vorbehaltes des Bürgergeldes nur für deutsche Staatsangehörige gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 und 3 GG und wäre damit eine verfassungswidrige Diskriminierung des Gesetzgebers aufgrund der Abstammung, Heimat und Herkunft. Entgegen der Darstellung der AfD-Fraktion sind die Leistungen bereits auf die baldmöglichste Vermittlung in Arbeit und Ausbildung gerichtet, die Vermittlungsvorschläge der Jobcenter sind allerdings richtigerweise aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach § 10 SGB II an der „Zumutbarkeit“ für die Betroffenen zu messen und auszurichten. Entgegen der Darstellung im Entwurf stehen Arbeit und Ausbildung bereits gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB II im Mittelpunkt der Sozialleistung. Welche angeblichen Fehlanreize im Sozialstaat bestehen sollen, bleibt unklar und wird auch durch den Entwurf nicht konkretisiert. Unschlüssig, pauschal und unbelegt bleibt schließlich auch die Behauptung, die Grundsicherung funktioniere dauerhaft nicht und finde keine gesellschaftliche Akzeptanz.

II. Kritik der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) äußerte seit Einfüh- 7 rung des Bürgergeldes zum 1.1.2023 eine grundsätzliche und anhaltende Kritik. Sie vertrat die Auffassung, die Abschaffung des Vermittlungsvorrangs sei ein Fehler gewesen und es sei ein zu starker Fokus auf Weiterbildung statt schneller Arbeitsaufnahme gelegt worden. Die BDA sah im Bürgergeld eine Abkehr vom Prinzip „Fördern und Fordern“ und einen arbeitsmarktpolitischen Fehlanreiz, insbesondere vor dem Hintergrund von Arbeits- und Fachkräftemangel. Die BDA argumentierte, das Bürgergeld verringere die Motivation zur Arbeitsaufnahme, insbesondere im unteren Lohnsegment. Durch höhere Regelsätze, großzügige Übernahme der Wohnkosten und schwächere

§ 2 Das System der Grundsicherung und die Reform des SGB II

Sanktionen werde der Abstand zwischen Erwerbseinkommen und Transferleistungen zu gering („Lohnabstandsgebot“). Das Bürgergeld setze falsche Signale an Menschen, die grundsätzlich arbeitsfähig seien. Ein zentraler Punkt der Arbeitgeberkritik war die Karenzzeit und eingeschränkte Sanktionierung zu Beginn des Leistungsbezugs: In der Anfangsphase seien Pflichtverletzungen praktisch folgenlos geblieben. Sanktionen von maximal 10–30 % hätten aus Sicht der BDA keine abschreckende oder aktivierende Wirkung entfaltet. Die BDA forderte wiederholte spürbare Leistungskürzungen bei Arbeitsverweigerung, insbesondere bei sogenannten „Totalverweigerern“. Rainer Dulger und Steffen Kampeter warnten 2023 davor, das Bürgergeld entwickle sich faktisch zu einem bedingungslosen Grundeinkommen: Die Kombination aus Schonvermögen, Karenzzeiten und fehlenden Sanktionen führe zu Mitnahmeeffekten.⁵ Leistungsbezug werde entkoppelt von aktiver Arbeitsmarktintegration. Die BDA kritisierte zudem besonders das erweiterte Schonvermögen (vor allem während der ersten zwölf Monate) sowie die pauschale Anerkennung der Kosten der Unterkunft. Dies sei sozial ungerecht, da auch Personen mit erheblichem Vermögen Anspruch erhalten könnten, während Erwerbstätige mit geringem Einkommen stärker belastet würden. Aus Sicht der BDA rücke das Bürgergeld die soziale Absicherung stärker in den Vordergrund als die Vermittlung: Weiterbildung dürfe nicht zum „Parken im Leistungsbezug“ führen. Der Vermittlungsvorrang habe faktisch an Bedeutung verloren. Jobcenter seien durch neue Regelungen in ihrer Steuerungsfunktion geschwächt worden. Schließlich warnte die BDA vor steigenden Staatsausgaben und langfristiger Belastung des Sozialstaats, denn das Bürgergeld sei teurer als „Hartz IV“, es drohe eine Ausweitung staatlicher Leistungen ohne ausreichende Gegenleistung; dies stelle die Akzeptanz des Sozialstaats bei Beitrags- und Steuerzahlern infrage.

III. Kritik aus Wissenschaft und Arbeitsmarktforschung

- 8 Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) sieht das Potenzial des SGB II kritisch. Die Jobcenter sähen eine Umsetzung zT als kompliziert an, die Förderlogik sei sinnvoll, aber die Steuerungswirkung sei begrenzt und damit nicht effektiv. Der wissenschaftliche Beirat beim BMinWK bemängelt, das Bürgergeld habe systematische Schwächen: zu lange Karenzzeiten, zu großzügiges Schonvermögen, zu geringe Sanktionswirkung und die Arbeitsmarktintegration werde verzögert. Der wissenschaftliche Diskurs in Lehre und Praxis umfasse zudem viele kritische Stellungnahmen und Verbesserungsvorschläge⁶.

IV. Sozialverbände und Wohlfahrtsorganisationen

- 9 Der deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. bewertete das neue, durch das Bürgergeld-Gesetz reformierte SGB II positiv: Das neue Bürgergeld verankere mehr soziale Sicherheit in der modernen Arbeitswelt, ermögliche mehr Chancengerechtigkeit.

⁵ Vgl. dazu: www.boeckler.de/de/magazin-mitbestimmung-2744-ist-das-buergergeld-zu-hoch-63498.htm.

⁶ Vgl. dazu insbesondere: www.sozialpolitik-aktuell.de/kontrovers-sgbii-buergergeld.html; zudem Gerhard, Ein Bürgergeld für alle? – Geschichte und Zukunft eines liberalen Vorschlags, 2025; Schwarz, Rahel, Das Neue Bürgergeld, NDV Heft 1/2023, 7–12; Staiger, Nicht-, Minder- und Fehlanspruchnahme von Sozialleistungen, 2025.

keit und gesellschaftliche Teilhabe, baue unnötige bürokratische Belastungen ab und sei einfach und digital zugänglich. Mit der Einführung des Bürgergeldes werde endlich das Urteil des BVerfG zu den Sanktionen im SGB II vom 5.11.2019 umgesetzt, das seit langem unterbreitete Reformvorschläge des Deutschen Vereins umfasse. Ein wesentliches Kernelement des Bürgergeldes solle ein neuer Eingliederungsprozess sein, der eine respektvolle Zusammenarbeit auf Augenhöhe zwischen Leistungsberechtigten und den Mitarbeitenden der Jobcenter ermöglichen soll⁷.

Andere Sozialverbände und Wohlfahrtsorganisationen übten allerdings nach der Rückkoppelung des Gesetzes mit der Beratungspraxis und der Vertretung der Betroffenen deutliche Kritik am reformierten SGB II.

Zentrale **Kritikpunkte** waren, dass die Regelsätze nicht armutsfest (trotz Erhöhungen) 10 seien, die Wohnkostenproblematik (Angemessenheitsgrenzen) bliebe ungelöst und die drohenden neuen Sanktionen gefährdeten das verfassungsrechtlich nach Art. 1 GG gesicherte Existenzminimum, es komme zur **Stigmatisierung** statt Teilhabe. Erwerbsloseninitiativen wie Tacheles, Sanktionsfrei e. V. konstatierten, dass Bürgergeld nur „Hartz IV mit neuem Etikett“ sei.

V. Rechtsprechung

Das BVerfG hatte bereits mit seinem Urteil vom 5.11.2019 den Gesetzgeber aufgrund 11 der verfassungswidrigen Vorschriften zu den Sanktionen aufgefordert, die gesetzlichen Regelungen in §§ 31 ff. SGB II zur Sanktionierung von Mitwirkungspflichtverletzungen verhältnismäßig auszugestalten und auf Grundlage hinreichend plausibler Annahmen basierend auf plausiblen und tragfähigen Ergebnissen von Wirkungsforschung zu gestalten⁸. Diese Vorgaben wurden allerdings durch den Gesetzgeber des Bürgergeldes 2023 in der letzten Reform nicht umgesetzt.

Über die seit dem Bürgergeld-Gesetz 2023 ergangene umfangreiche Rechtsprechung zum SGB II, insbesondere des BSG, informiert umfassend der monatlich aktualisierte Rechtsprechungsticker bei tacheles e.V.⁹

Als **Fazit** lässt sich aus dem differenzierten sozialpolitischen, rechtlichen und gesell- 12 schaftlichen Diskurs zum Bürgergeld extrahieren, dass seit der Implementierung des reformierten SGB II am 1.1.2023 auf verschiedenen gesellschaftlichen Ebenen, der Wissenschaft, Politik und Rechtsprechung die Leistung überwiegend kritisiert wurde und eine weitere Reform mehrheitlich gefordert und befürwortet wurde. Das im Koalitionsvertrag 2025 formulierte politische Ziel der BReg einer Reform des Grundsicherungsrechts erscheint daher folgerichtig, schlüssig und nachvollziehbar.

Der **Umsetzungsprozess** des 13. Gesetzes zur Änderung des SGB II und anderer Gesetze 13 lässt sich wie folgt chronologisch nachzeichnen¹⁰:

⁷ Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins (DV 12/22) v. 23.8.2022, S. 4.

⁸ Vgl. Urteil des BVerfG v. 5.11.2019 – 1 BvL 7/16 Rn. 158, 193.

⁹ S. www.tacheles-sozialhilfe.de/newsticker/tacheles-rechtsprechungsticker-kw-11-2025.html.

¹⁰ Quellen zur Auflistung sind Folgende: BT-Drs. 21/3541 (Gesetzentwurf der Bundesregierung), BT-Drs. 21/4087 (Stellungnahme des Bundesrats und Gegenäußerung der Bundesregierung), BT-Drs. 21/4522 (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales – 11. Ausschuss).

§ 2 Das System der Grundsicherung und die Reform des SGB II

12.11.2025	Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
15.12.2025	Regierungsentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
17.12.2025	Das Kabinett der BReg beschließt den Gesetzentwurf
17.12.2025	Länder- und Verbändebeteiligung ¹¹
12.1.2026	Gesetzentwurf der Bundesregierung ¹² und Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (NRK) ¹³ gemäß § 6 Abs. 1 NKR
15.1.2026	1. Lesung im Bundestag
19.1.2025	Zuleitung des Gesetzentwurfs an den Bundesrat als besonders eilbedürftig – keine Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf, da Gesetz gemäß Art. 76 GG nicht zustimmungsbedürftig ist
5.3.2026	Verabschiedung des Gesetzentwurfes durch den Bundestag
6.3.2026	2./3. Lesung im Bundestag
27.3.2026	Billigung des Gesetzentwurfes durch den Bundesrat
16.4.2026/ 22.4.2026	Ausfertigung durch Unterzeichnung durch Bundeskanzler Friedrich Merz, Bundesministerin für Arbeit und Soziales Bärbel Bas und Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier am 16.4.2026 und Verkündung im Bundesgesetzblatt am 22.4.2026 in BGBl. 2026 I Nr. 107, S. 1–19
22.4.2026	gemäß Art. 82 Abs. 1 GG – Inkrafttreten des Gesetzes am 1.7.2026

11 Im Rahmen der Länder- und Verbändebeteiligung erfolgten Stellungnahmen durch den Deutschen Anwalt Verein e.V. (DAV), den Bundesverband der Träger der beruflichen Bildung e.V. (BBB), den Evangelischen Fachverband für Arbeit und soziale Integration e.V. (EFAS), den Verband Deutscher Privatschulverbände e.V. (VDP), den BDA, Tacheles e.V., das BSG, die Stadt Mannheim, den AWO Bundesverband e.V., den DGB, den deutschen Caritasverband e.V., die Deutsche Depressionsliga e.V., die katholische Jugendsozialarbeit, das Zukunftsforum Familie e.V., die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V., den Sozialverband VdK e.V., den Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZdH), den Deutschen Frauenrat, den Sozialverband Deutschland, die deutsche Gesellschaft für Care und Case Management e.V., den deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., den Deutschen Städtetag, JOBLINGE, den Deutschen Sozialgerichtstag, den Paritätischen Gesamtverband, den Deutschen Beamtenbund (DBB), die Liga für unbezahlte Arbeit e.V., den Deutschen Landkreistag, den Kinderschutzbund, das Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB), die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., den Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands, den Deutschen Juristinnenbund e.V., die Deutsche Industrie- und Handelskammer, Diakonie Deutschland, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., den Deutschen Städte- und Gemeindebund und die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.; der Deutsche Sozialgerichtstag e.V. (DSGT) kritisierte in seiner Stellungnahme v. 13.11.2025 zum Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, dass eine Anhörungsfrist von weniger als einer Woche zum vorgelegten Referentenentwurf unangemessen kurz sei.

12 BT-Drs. 21/3541 v. 12.1.2026.

13 NKR-Nr. 7893 in BT-Drs. 21/3541 v. 12.1.2026, 89–92, Anlage 2: Der Normenkontrollrat (NKR) unter dem Vorsitz von Lutz Goebel kritisiert in seiner Stellungnahme die kurze Frist zwischen der Vorlage des vorläufigen Entwurfs am 15.12.2025 und der geplanten Kabinettsbefassung am 17.12.25. Dies „entspreche in keiner Weise den verbindlichen Vorgaben aus der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien und habe den NKR an der Wahrnehmung seines gesetzlichen Mandates gehindert.“ Zudem sei „die Darstellung der Regelungsfolgen nicht in jeder Hinsicht nachvollziehbar und methodengerecht“. Der NKR beanstandet zudem, dass der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung nicht vollständig dargestellt ist. Darüber hinaus empfiehlt der NKR um weiteren Verwaltungsaufwand zu vermeiden oder zu reduzieren die Definition bundesweit einheitlicher Angemessenheitskriterien für die Gewährung der Kosten der Unterkunft, sowie die Rechtsfolgenbelehrung direkt bei Beginn des Verfahrens mit dem Kooperationsplan durchzuführen.

§ 3 Themen der Reform

Topoi der Reform waren nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 12.1.2026 ¹ folgende Regelungsvorhaben:

- Bedarfsdeckende Erwerbsarbeit einfordern
- Vorrang der Vermittlung stärken
- Erziehende frühzeitig aktivieren
- Weiterentwicklung des Kooperationsplanes, persönliches Angebot
- Zugang zur Beschäftigungsförderung erleichtern
- Stärkung der Bedeutung von Gesundheitsaspekten
- Gesetzliche Verankerung und Ausweitung des Passiv-Aktiv-Transfers
- Stärkung der Verbindlichkeit
- Stärkung der Mitwirkungspflichten im SGB II
- Abschaffung der Karenzzeit, Vermögen und Neuregelung des Schonvermögens
- Deckelung der Aufwendungen für Unterkunft auch in der Karenzzeit, Berücksichtigung der sog. Mietpreisbremse
- Bekämpfung der Schwarzarbeit und Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohnes
- Einführung einer Arbeitgeberhaftung
- Stärkung der Mitwirkungspflichten bei der endgültigen Leistungsfestsetzung
- Einführung einer Digitalisierungsnorm
- Förderung schwer zu erreichender junger Menschen
- Betreuung und Förderung junger Menschen im SGB III

§ 4 Einführung des neuen Grundsicherungsgeldes

A. Grundlegendes	1	I. Bisherige Struktur und Reform durch das Grundsicherungsgeld-Gesetz	12
I. Weiterentwicklung des Grundsicherungsrechts	1	II. Erläuterungen und Hinweise	13
II. Reform auf mehreren Ebenen	4	D. Erreichbarkeit (§ 7b SGB II)	17
1. Änderung der Terminologie – Ersetzung des Begriffs Bürgergeld durch den Begriff Grundsicherungsgeld	5	I. Bisherige Struktur und Reform nach dem Grundsicherungsgeld-Gesetz	17
2. Erläuterungen und Hinweise	8	II. Erläuterungen und Hinweise	18
B. Fördern und Fordern (§ 2 SGB II)	9	E. Zumutbarkeit (§ 10 SGB II)	29
I. Bisherige Struktur und Reform durch das Grundsicherungsgeld-Gesetz	9	I. Bisherige Struktur und Reform nach dem Grundsicherungsgeld-Gesetz	29
II. Erläuterungen und Hinweise	10	II. Erläuterungen und Hinweise	30
C. Leistungsgrundsätze (§ 3 SGB II)	12		

A. Grundlegendes

I. Weiterentwicklung des Grundsicherungsrechts

- 1 Die seit Mai 2025 amtierende Bundesregierung unter Bundeskanzler Friedrich Merz hat die innenpolitische Lage der Gesellschaft analysiert und die beiden aus ihrer Sicht prägenden und in gegenseitiger Wechselwirkung stehenden Teilsysteme Arbeitsmarkt und Sozialleistungssystem einer kritischen Würdigung unterzogen.
- 2 Sie hat festgestellt, dass sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt seit 2023 erheblich verändert habe. Die aktuelle Situation sei aus ihrer Sicht geprägt von einer schwierigen konjunkturellen Entwicklung, einem hohen wirtschaftlichen Transformationsbedarf, dem demografischen Wandel und geopolitischen Krisen und erfordere daher substanzielle Herausforderungen. Die Arbeitslosigkeit habe seit dem Jahreswechsel 2022/2023 deutlich zugenommen, die Abgangsrate in Beschäftigung bewege sich auf sehr niedrigem Niveau. Insbesondere die gestiegene Langzeitarbeitslosigkeit sei bedenklich. Gleichzeitig bestünden in vielen Branchen Fachkräfteengpässe und die Unternehmen fänden keine geeigneten Mitarbeitenden.¹ Diese Gesamtsituation setze auch das Sozialleistungssystem und die steuerfinanzierte Grundsicherung für Arbeitsuchende unter erhöhten Reformdruck. Flankierend sei daher auch eine Entlastung des Leistungssystems erforderlich, zB durch einen Rechtskreiswechsel Geflüchteter aus der Ukraine und die Erhöhung des Mindestlohns. Zudem sei Voraussetzung für das Gelingen der Reform auch das Einsetzen einer konjunkturellen Belebung, die die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes erhöhe und die Beschäftigungschancen von Leistungsbeziehenden spürbar verbessere.
- 3 Vor diesem Hintergrund hat sich die Bundesregierung bereits im Koalitionsvertrag 2025–2029 „Verantwortung für Deutschland“ zum Ziel gesetzt, für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialleistungen, insbesondere der Grundsicherung, Anreize zu setzen, ein höheres Erwerbseinkommen zu erzielen oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen. Dazu soll das bisherige Bürgergeldsystem zu einer neuen Grundsicherung für Arbeitssuchende umgestaltet und mit der Einführung eines neuen

¹ Vgl. Regierungsentwurf vom 12.1.2026, BT-Drs. 21/3541, 1.

Stichwortverzeichnis

Die **fetten** Zahlen verweisen auf den Paragraphen (Beitrag), die mageren auf die Randnummer.

Abschaffung Schlichtungsverfahren

6 40

Abstimmung, gleichberechtigte **14 30**

Agentur für Arbeit **6 35, 108, 113, 14 4, 8, 36, 63, 66**

Allgemeinbildende Schule **14 19**

Allgemeiner Gleichheitssatz **5 13**

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) **8 8**

Allgemein- und berufsbildende Schule **14 11**

Alte Karenzregelung **5 11**

Altersgrenze **5 6, 14 10, 60**

Amtsermittlungsgrundsatz **6 57**

Andere Leistungsträger **14 42**

Änderung, redaktionelle **9 1**

Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung **6 86**

Angebot, digitales **6 30**

Angemessene Unterkunftskosten **7 4**

Angemessenheit **7 12**

Anhaltspunkt **8 8**

Anhörung **9 14**

– persönliche **4 27, 8 5**

Anhörungsverfahren, schriftliches **4 23**

Anspruchsgrundlage, eigenständige **6 101**

Arbeit, zumutbare **6 60 ff.**

Arbeitsagentur **14 9, 24, 28**

Arbeitsgelegenheit **6 64, 87 ff.**

Arbeitslosenversicherung **6 91**

Arbeitsmarkt, regionaler **6 52**

Arbeitsmarktferne **6 97**

Arbeitsverhältnis, gefördertes **6 60 ff.**

Arbeitsverweigerung **8 14, 17**

Aufenthaltsgesetz (AufenthG) **8 2**

Aufrechenbare Leistung **9 10**

Aufrechnung **9 3, 9 ff.**

– zwingende **9 14**

Aufschiebende Wirkung **6 39**

Aufstocker **4 10**

Aufsuchende Hilfe **6 121, 14 47**

Aufwendung, unangemessene **7 6**

Ausgangspunkt **14 41**

Ausgleichsabgabe **14 23**

Auskunft, rechtssichere **12 2**

Auskunftserteilung **12 6**

Auskunftspflicht **12 1**

Auskunftsregelung **12 4**

Ausländerbehörde **14 11, 18**

Ausnahmefall **6 31**

Ausrichtung, breitere **14 38**

Außendienst **12 9**

Außergewöhnlicher Härtefall **8 20**

Auswahlermessen **6 48 ff., 109**

Automatisierter Datenabgleich **11 1**

Automatisierter Erlass **11 9**

Bagatellgrenze **9 15**

Bayerische Bezirke **14 16**

Bedarf

– behinderungsbezogener **6 13**

– für Unterkunft und Heizung **7 14**

Bedarfsanteilmethode **9 15**

Bedarfsgemeinschaft **7 10, 15, 12 5**

Bedürftigkeit **6 62**

Beherrschbarer Umstand **6 44**

Behinderung **6 29**

Behinderungsbezogener Bedarf **6 13**

Belange, individuelle **6 73, 80**

Belehrung **6 34**

Beratung **6 24, 14 43 ff.**

– ganzheitliche bedarfsspezifische **14 46**

– individuelle **6 5**

– persönliche **6 30 ff.**

– umfassende **6 85, 14 36 ff., 42**

Bereich, näherer **4 17**

Berufliche Qualifikation **14 63**

Berufsberatung **14 37**

Berufsbezogene Deutschsprachförderung 6 63 ff.
Berufsbildende Schule 14 19
Berufssprachkurs 4 36
Beschäftigung, geringfügige 6 93
Beschäftigungsförderung 6 3
Besonderer Unterstützungsbedarf 14 45
Beteiligte 14 22 ff.
– wesentliche 14 11
Betreuung 14 43 ff.
– ganzheitliche 6 85
– ganzheitliche bedarfsspezifische 14 46
Betreuungs- und Unterstützungsleistung 6 121
Betroffenensicht 1 3
Bewerbung, nachzuweisende 6 56
Bewerbungsschreiben 6 53
Bewilligungszeitraum 5 2, 7 12
Bezirk 14 11, 16, 51
– bayerische 14 16
Bloße Leistungsminderung 4 19
Breitere Ausrichtung 14 38
Bundesagentur für Arbeit 6 5, 11 10, 14 50 ff., 58, 60
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 14 11, 18
Bundeshaushaltsordnung (BHO) 6 110, 14 67
Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) 14 33
Bundesrat 4 15, 7 9
Bundesrechnungshof 4 33
Bundessozialgericht 9 5
Bundesverfassungsgericht 4 28
Bürgergeld 2 1, 3 ff., 10 ff., 4 5 ff., 5 11, 6 81, 83, 88
– Fehlanreize 2 5
– Leistungsgerechtigkeit 2 4
– Leistungsgewährung 2 6
– Mitwirkungspflicht 2 6
Bürgergeld-Gesetz 11 f., 4 4
Bürgergeldsystem 4 1 ff.
Bußgeldvorschrift 12 7

Corporate Design 14 31
Datenabgleich, automatisierter 11 1
Dauer des Leistungsbezugs 6 94
Dauerhafter Leistungsbezug 4 35
Demografischer Wandel 6 1
Denken, sozialpädagogisches 14 49
Deutschsprachförderung, berufsbezogene 6 63 ff.
Digitales Angebot 6 30
Digitalisierung 11 7
Digitalisierungsnorm 11 4
Diskontinuität, sachliche 14 5
Diskriminierungsverbot 4 14
Diskurs, kritischer 2 2
Drittes Meldeversäumnis 4 21, 8 21
Eigenbemühungen 6 45, 49 ff., 54 ff.
– erforderliche 6 49 ff., 71
– Nachweis 6 57
Eigenständige Anspruchsgrundlage 6 101
Eingliederung
– in Arbeit 6 17, 104, 14 53
– -hilfe 14 17
– -maßnahme 6 48
– -mittel 6 108
– -splan 6 26
– -sziel 6 26
– -zuschuss 10 8
– von Langzeitleistungsbeziehenden 6 89 ff.
Eingliederungsleistung 4 13 ff., 6 64, 92 f.
– kommunale 14 58
Einladung zu einem Gespräch 6 42 ff.
Einschränkung, gesundheitliche 6 9
Einspruchsgesetz 14
Einstiegsgehalt 10 8
Einzelfallbezug 6 52
Einzelfallförderung 6 112
Einzelnes Hemmnis 6 105
Empfängerhorizont 6 25
Ende-zu-Ende-Digitalisierung 11 2, 7, 9
Entscheidung, vorläufige 9 4 ff.

- Erforderliche Eigenbemühungen 6 49 ff., 71
- Erforderliche Mitwirkungshandlung 6 79
- Erkrankung, psychische 8 8
- Erlass, automatisierter 11 9
- Erläuterungen 6 16 ff., 37 ff.
- Ermessen 6 33, 47, 69, 10 9, 14 48
- kein 6 77
- Ermessensausübung 6 23, 107
- Ermessensleistung 14 53, 59, 64
- Erreichbarkeit 4 17 ff.
- Ersatzanspruch 9 10
- Erstattungsanspruch 9 2, 10
- Erstattung von Aufwendungen 6 51
- Erstgespräch vor Ort 6 31
- Erwachsene 14 59
- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte 4 9, 12 4
- Erwerbsfähigkeit 6 10
- Erwerbsintegration 6 58, 10 5, 14 45, 47
- Erwerbstätigkeit 4 30
- EU-DS-GVO 12 2
- Existenzminimum 2 10, 7 3
- menschenwürdiges 7 4
- Existenzsichernde Leistung 5 14, 6 88
- Experimentierklausel 11 5
- Fachkräftemangel 6 1
- Fallmanagement 14 48 f.
- Fehlreiz 2 3
- Fiktion 4 18
- der Nicht-Erreichbarkeit 8 21
- Finanzierung 14 55
- Förderbedarf, sozialpädagogischer 14 62
- Förderinstrument 6 115
- jugendspezifisches 14 6
- Fördern und Fordern 4 9 ff.
- Förderung
- freie 6 105
- schwer zu erreichender junger Menschen 6 84, 14 5 ff., 61 ff.
- Formfreiheit 12 6
- Freibetrag 5 5 f.
- neuer 5 6
- Freie Förderung 6 4, 99 ff., 105 f., 110 ff.
- Freie Wohlfahrtspflege 6 13
- Ganzheitliche bedarfsspezifische Beratung 14 46
- Ganzheitliche bedarfsspezifische Betreuung 14 46
- Ganzheitliche Betreuung 6 85
- Gebundene Verwaltung 6 69
- Gefördertes Arbeitsverhältnis 6 60 ff.
- Gemeinde 14 11, 15, 51
- Gemeinsame Einrichtung 10 3, 14 11, 13
- Gemeinsame Zielgruppe 14 27
- Gemeinschaftsunterkunft 7 5
- Geringfügige Beschäftigung 6 93
- Gesamtsozialversicherungsbeitrag 6 98
- Gesetzgeber 4 15
- Gesetzgebungsverfahren 1 4
- Gesetzliche Rentenversicherung 14 60
- Gesprächseinladung 6 34
- Gesundheitliche Einschränkung 6 9
- Gesundheitsfördernde Maßnahme 6 4
- Gesundheitsförderung 6 106
- Gesundheitsleistung, präventive 6 12
- Gleichberechtigte Abstimmung 14 30
- Gleichberechtigte Kooperation 14 28
- Gleichberechtigungsgebot 4 14
- Gleichheitssatz 5 8
- allgemeiner 5 13
- Grund, wichtiger 6 43, 8 20
- Grundfreibetrag 5 4
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit 8 7
- Grundsicherung 1 5, 4 1 ff., 10 3
- für Arbeitssuchende 8 10
- für Arbeitsuchende 1 2, 4 16, 6 7, 7 2, 8 8, 10
- System 2 1
- Grundsicherungsgeld 4 5 ff., 5 14, 6 83, 88, 8 1, 9 2, 10, 10 1, 5, 7, 12
- Grundsicherungsgeld-Gesetz 5 2, 6 6, 37, 81 ff., 90, 99 f., 113 f., 117, 8 4, 9 1 ff., 10 2, 11 1 ff., 13 1, 14 1 f.
- Grundsicherungsrecht 2 11

Stichwortverzeichnis

- Günstige Nachwirkung 4 25
- Härtefall, außergewöhnlicher 8 20
- Härtefallregelung 7 5
- Hauptzollamt 12 8
- Haushaltsgemeinschaft 7 10
- Haushaltsmittel 6 107
- Haushaltsvermerk 10 6
- Hemmnis, einzelnes 6 105
- Hilfe, aufsuchende 6 121, 14 47
- Hilfebedürftigkeit 6 118, 14 62
- Hinweis 6 16 ff.
- Höchstgrenze 9 13
- Individuelle Belange 6 73, 80
- Individuelle Beratung 6 5
- Individuelle Schwierigkeit 6 119 f.
- Informationstechnik 11 4 f.
- Informationstechnische Infrastruktur 11 10
- Inhalte Kooperationsplan 6 21
- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsfor-
schung (IAB) 11, 2 8
- Integrationsamt 14 23
- Integrationskurs 4 12, 29, 36, 6 27,
45, 63 ff.
- Jobcenter 1 5, 4 8, 25 f., 6 2, 7, 10 ff., 20,
30 ff., 43, 8 9, 17, 9 9, 12, 10 4 f., 9, 11,
12 2, 5, 8, 10, 14 13, 66
- Jugendamt 14 14, 66
- Jugendberufsagentur 6 123, 14 1 ff., 6 f.,
20 ff., 32, 34, 68
- gute 14 34
- Jugendcafé 14 64
- Jugendhaus 14 26
- Jugendhilfe 14 35, 44
- öffentliche 6 123
- Träger 14 2
- Jugendsozialarbeit 14 44
- Jugendspezifische Förderinstrumente
14 6
- Junge Menschen 14 10, 37
- Karenzregelung, alte 5 11
- Karenzzeit 5 1, 3, 10 ff., 7 1, 8
- Kausalbeziehung 6 119
- Kein Ermessen 6 77
- Kinderbetreuung 6 95, 122
- Kinderrechtskonvention der Vereinten
Nationen (UN-KRK) 4 31
- Kindeswohl 4 31
- -gefährdung 8 9
- Kita-Platz, Rechtsanspruch 4 32
- Kommunale Eingliederungsleistung
14 52, 58
- Kommunaler Träger 7 1 f.
- Kommunen 14 50 ff.
- vor Ort 14 51
- Kontaktabbruch 8 5
- Kooperation
- gleichberechtigte 14 28
- rechtskreisübergreifende 14 26
- Kooperationsplan 6 3, 15 ff., 23 ff.,
27 ff., 35 f., 38, 40, 47, 58 f., 67 f.,
74 ff., 79
- Inhalte 6 21
- Kooperationsvereinbarung 14 29
- Koordination 14 31
- Koordinierende Tätigkeit 14 30
- Körperliche Unversehrtheit 6 54
- Kosten der Unterkunft 10 10, 12
- Kosten der Unterkunft und Heizung
7 15
- Kostensenkungsaufforderung 7 11
- Kostensenkungsverfahren 7 6, 9
- Kreis 14 11, 15, 51
- Kritischer Diskurs 2 2
- Langfristiger Leistungsbezug 4 30
- Langzeitarbeitslosigkeit 6 94, 103
- Langzeitleistungsbeziehende 6 8, 92
- Legaldefinition 14 20
- Leistung
- anderer Träger 6 9
- existenzsichernde 5 14, 6 88
- Leistungsanspruch 9 3
- Wegfall 4 21
- Leistungsberechtigte 4 19, 6 32, 95, 13 4
- erwerbsfähige 12 4
- Leistungsberechtigung 6 118

- Leistungsbezug
- Dauer 6 94
 - dauerhafter 4 35
 - langfristiger 4 30
- Leistungsentzug 8 15, 17
- Leistungsgewährung 14 65
- Leistungsgrundsatz 4 12 ff., 6 21, 59, 109
- Leistungsinhalt 14 55
- Leistungsminderung 8 3
- bloße 4 19
- Leistungsmissbrauch 12 10
- Leistungsträger 14 21
- andere 14 42
- Leistungsvoraussetzung, unter 25-Jährige 6 116
- Leistung zur Eingliederung 6 81 ff.
- Lohnabstandsgebot 2 3
- Lohnkostenzuschuss 6 98
- Lösungsstrategien 14 41
- Maßnahme
- gesundheitsfördernde 6 4
 - unzumutbare 6 65
- Materielle Präklusion 9 5
- Medizinische Rehabilitation 6 9, 74
- Mehrbedarf 4 22
- Meldeversäumnis 8 4, 18, 22
- drittes 4 21, 8 21
 - wiederholtes 8 18
- Meldung, persönliche 4 23
- Menschen, junge 14 37
- Menschenwürde 8 10
- Menschenwürdiges Existenzminimum 7 4
- Mieterberatung 7 7
- Mietpreisbremse 5 12, 7 8
- Mietverhältnis 12 3
- Minderungsdauer 13 3
- Minderungshöhe 13 3
- Minderungstatbestand 13 4
- Minderungszeitraum 8 16
- Mindestbetrag 8 11
- Minijob 6 93
- Mitwirkungshandlung 6 71
- erforderliche 6 79
- Mitwirkungspflicht 4 11, 20, 8 3, 16, 12 7
- proaktive 8 6
 - verletzung 4 18
- Modularisierung 6 111
- Nachhaltigkeit 14 38
- Nachweis Eigenbemühung 6 57
- Nachwirkung, günstige 4 25
- Nachzuweisende Bewerbung 6 56
- Näherer Bereich 4 17
- Nationaler Normenkontrollrat (NRK) 2 13
- NEETs 6 115
- Neue Technologie 11 5
- Nichterbringung 6 67 ff.
- Niedriglohnsektor 2 3
- Nutzendenzentrierung 11 8
- Obergrenze für Unterkunft 7 3
- Öffentliche Jugendhilfe 6 123
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag 14 29, 54
- One-Stop-Government 14 32
- Onlinejobbörse 11 6
- Passiv-Aktiv-Transfer (PAT) 10 1, 4 ff.
- Pauschale, einheitliche prozentuale 10 10
- Pauschale, prozentuale 10 10 f.
- Person, vulnerable 4 24
- Personalbedarfsermittlung 6 32
- Persönliche Anhörung 4 27, 8 5, 7
- Persönliche Beratung 6 30 ff.
- Persönliche Meldung 4 23
- Pflicht 14 9
- Pflichtverletzung 8 1, 14
- Potenzialanalyse 6 15 ff., 50
- Präklusion, materielle 9 5
- Präklusionswirkung 9 8
- Praktikum, unentgeltliches 6 61
- Präventive Gesundheitsleistung 6 12
- Praxis 2 2
- Proaktive Mitwirkungspflicht 8 6
- Prozentuale Pauschale 10 11
- Prozessbegleitung 14 41
- Prozessmodell, rekursives 14 40
- Psychische Erkrankung 8 8

Stichwortverzeichnis

- Quadratmeterhöchstmiete 7 7, 11
Qualifikation
– berufliche 14 63
– schulische 6 116
Qualifizierung für Menschen unter 30 Jahren 6 22
Qualitätsmanagement 14 40
Rechtsanspruch Kita-Platz 4 32
Rechtsfolgenbelehrung, schriftliche 8 20
Rechtskreisübergreifende Kooperation 14 9, 26
Rechtssichere Auskunft 12 2
Redaktionelle Änderung 9 1
Reform 4 4 ff.
Regelaltersrentengrenze 14 60
Regelbedarf 8 15
Regelleistung 4 22
Regelsatz 2 10
Regionaler Arbeitsmarkt 6 52
Rehabilitation, medizinische 6 9, 74
Rehabilitationsbedarf 6 11
Rehabilitationsträger 6 12
Reisekosten 6 33
Rekursives Prozessmodell 14 40
Rückwirkungsregelung 6 96
Sachliche Diskontinuität 14 5
Sanktion 8 3
Sanktionierung 6 41
Säumnis, unverschuldetes 9 7
Schlichtungsverfahren 6 14, 36
– Abschaffung 6 40
Schnittstellenarbeit 14 34
Schonvermögen 5 3
Schonvermögensgrenze 5 13
Schriftliche Rechtsfolgenbelehrung 8 20
Schriftlicher Verwaltungsakt 6 46, 70, 77
Schriftliches Anhörungsverfahren 4 23
Schriftlichkeit 6 46, 70, 78
Schulbehörde 14 11
Schuldnerberatung 14 52
Schulische Qualifikation 6 116
Schulverwaltung 14 11
Schwerwiegende Vermittlungshemmnis 6 104
Schwer zu erreichender junger Mensch 14 5 ff.
Schwierigkeit
– des Abschlusses 6 117
– individuelle 6 119
Sechswochenfrist 6 97
Selbstauskunft 5 1
Selbstständige 4 35
Servicestelle für Jugendberufsagenturen 14 33
SGB VI-Anpassungsgesetz 6 86
Situationsanalyse 14 41
Soziale Integration 6 120
Sozialgericht 4 28
Sozialleistung 6 122
Sozialleistungsträger 14 8
Sozialpädagogischer Förderbedarf 14 62
Sozialpädagogisches Denken 14 49
Sozialstaatsprinzip 4 24
Sozialverband 2 9 ff.
Sparsamkeit 6 23
Spezialregelung für junge Menschen 14 3
Staffelung 5 5
Stärkung Verbindlichkeit 6 41
Strategische Zielmarke 11 7
Subsidiarität 6 102
Subsidiaritätsprinzip 5 10 f.
Tätigkeit
– koordinierende 14 30
– zumutbare 6 62
Tatsächliche Unmöglichkeit 8 12
Technologie, neue 11 5
Teilhabe am Arbeitsmarkt 10 7
Terminkollision 6 44
Träger
– Eingliederungshilfe 14 11, 17, 22
– Jugendhilfe 14 2, 11, 14, 57
– kommunaler 7 1 f.
Tragfähigkeit 4 34

- Tragfähigkeitsprüfung 4 33
Transparenzgebot 8 22
Übergangsregelung 5 2, 12 1, 13 1 f.
Übermaßverbot 6 54
Umfassende Beratung 6 85, 14 4,
35 ff., 42
Umsetzungsprozess 2 13
Umstand, beherrschbarer 6 44
Umzug 7 13
Unangemessene Aufwendung 7 6
Unentgeltliches Praktikum 6 61
Unschuldsvermutung 8 6
Unter 25-Jährige, Leistungsvorausset-
zung 6 116
Unter 31-Jährige, Vermögensfreigrenze
5 9
Unterkunftsbedarf 12 3
Unterkunftskosten, angemessene 7 4
Unterstützungsbedarf, besonderer
14 45
Unterstützungsleistung 6 91
Unverschuldete Säumnis 9 7
Unversehrtheit, körperliche 6 54
Unzumutbare Maßnahme 6 65
Verbindlichkeit 6 38
– Stärkung 6 41
Vereinbarung 14 54
Verfahren, zentral verwaltete 11 6
Verfahrensregelung 4 24
Vergleichsgebiet 7 13
Verhältnismäßigkeit 4 20, 6 72, 80
– Grundsatz 8 7
– -prüfung 4 27, 8 3, 20
Vermieter 7 14
Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit
6 2, 28
Vermittlungsvorrang 2 7, 4 13 ff., 14 38
Vermögensfreibetrag 5 4 ff., 8
Vermögensfreigrenze, unter 30-Jährige
5 9
Vermögensprüfung 13 2
Verpflichtung 14 25 f., 56
Versicherungsfreiheit 14 68
Versicherungspflicht 8 11
Vertrag, öffentlich-rechtlicher 14 29, 54
Verwaltung, gebundene 6 69
Verwaltungsakt 6 39, 42, 47, 59, 68,
75 f., 78, 8 2
– schriftlicher 6 46, 70, 77
Verwaltungsaktbefugnis 6 67
Verwaltungsaufwand 9 6
Verweisfehler 6 14
Volljährige, Geldwert 5 9
Vorläufige Entscheidung 9 4 ff.
Vorrang der Vermittlung in Arbeit 6 22
Vorrang-Nachrangverhältnis 4 16
Vorstellungsgespräch 6 53
Vulnerable Person 4 24
Wegfall des Leistungsanspruchs 4 21
Wesentliche Beteiligte 14 11
Wichtiger Grund 6 43, 8 20
Widerspruch 6 39
Wiedereinsetzung in den vorherigen
Stand 9 7
Wiederholtes Meldeversäumnis 8 18
Willentliche Verweigerung 8 12
Wirkung, aufschiebende 6 39
Wirkungsforschung 11, 12 9
Wirtschaftlichkeit 6 23
Wohlfahrtsorganisation 2 9 ff.
Wohnkostenproblematik 2 10
Wohnungssuche 6 55
Würde 6 8
YouConnect 14 7
Zentral verwaltete Verfahren 11 6
Zentral verwaltete Verfahren der Infor-
mationstechnik 11 2
Zielerreichung 6 72
Zielfindung 14 41
Zielgruppe 6 103
– gemeinsame 14 27
Zielmarke, strategische 11 7
Zuflussprinzip 6 96
Zugunstenverfahren 9 8
Zumutbare Arbeit 6 60 ff.
Zumutbarkeit 4 10 f., 29 ff., 34, 36, 6 65
– SGB II 4 32

Stichwortverzeichnis

Zusammenarbeit 14 57

– mit den Kommunen 14 56

– rechtskreisübergreifende 14 9

Zuschuss

– zum Arbeitsentgelt 6 89, 93

Zuwendung 14 67

Zwangsberatung 14 39

Zwecksetzung 9 6

Zwingende Aufrechnung 9 14